

## Gehilfenvereine

**Frankfurt a. M.** (Gehilfenverein.) Die außerordentliche Generalversammlung findet am Mittwoch, dem 30. Januar, abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, im neuen Vereinslokal, Ansbacher Hof, Große Friedberger Straße, statt. Auf der Tagesordnung stehen sehr wichtige Punkte, daher ist das Erscheinen eines jeden Einzelnen dringend erforderlich. Offene Stellen sind zu erfahren durch den I. Vorsitzenden.

M. Caare, Elbestr. 20, II.

## Steuerfragen

### Durchführungsbestimmungen zur zweiten Steuernotverordnung, Artikel IV (Umsatzsteuer).

Durch eine Verordnung vom 9. Januar 1924 (RGBl. S. 26) wird bestimmt, daß eine Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nur dann als vorliegend erachtet wird, wenn sie während des ganzen Vorauszahlungsabschnittes entweder in Goldmark zum Gegenwerte von 10/42 des U. S. A.-Dollars, auf der Grundlage des lautenden Kurses (Mittelkurses) des Dollars an der Berliner Börse erfolgt, oder wenn sie in nordamerikanischen Dollars, englischen Pfunden, holländischen Gulden oder Schweizer Franken geführt wird. Werden die ausländischen Zahlungsmittel nicht täglich auf Goldmark umgerechnet, so sind sie nach dem Goldmarkkurs umzurechnen, der jeweils am letzten Werktag des Monats, in dem die Vereinnahmung erfolgt, an der Berliner Börse amtlich festgestellt worden ist.

Zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen sind verpflichtet:

1. Steuerpflichtige, die für das ganze Kalenderjahr 1922 umsatzsteuerpflichtig (§ 1, Nr. 1, 2 des Umsatzsteuergesetzes) waren und in diesem Kalenderjahr einen steuerpflichtigen Umsatz von mehr als 15 Mill. Mk. erzielt haben.

2. Steuerpflichtige, die im Kalenderjahre 1922 nicht oder nicht voll umsatzsteuerpflichtig waren, bei denen aber die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie unter der Voraussetzung der Nr. 1 die dort gesetzte Grenze überschritten haben würden,

3. andere Steuerpflichtige, deren Umsatz dem Umsatz der Steuerpflichtigen zu 1. und 2. entspricht.

Die Landesfinanzämter sind berechtigt, unter besonderen Verhältnissen abweichend von der Regelung des Abs. 1 Steuerpflichtige zu monatlichen Voranmeldungen heranzuziehen oder von der Heranziehung abzusehen.

Maßgebend für die Festsetzung der Vorauszahlungen im Falle des § 37, Abs. 4, des Umsatzsteuergesetzes sind die Vervielfältigungszahlen, die der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse festsetzt.

**Einkommensteuervorauszahlung 1924.** Der Zentralverband des deutschen Großhandels teilt mit: Auf Grund verschiedener Mitteilungen, die in die Presse erschienen sind, hat sich der Zentralverband des deutschen Großhandels an das Finanzministerium gewandt und nochmals festgestellt, daß die erste Einkommensteuervorauszahlung für das Jahr 1924 für Gewerbebetriebe auf Grund der zweiten Steuernotverordnung am 10. Februar erstmalig fällig ist.

## Vorsicht bei Annahme von Dollarschatzanweisungen

Die Betrügereien mit gefälschten Geldscheinen nehmen erschreckend zu. — Benutzt werden dazu neuerdings besonders die Schatzanweisungen über 0,42 Mark Gold = 1/10 Dollar. Diese Scheine und Zwischenscheine fördern zur Fälschung geradezu heraus, weil der Wert nicht auch in Buchstaben, sondern nur in Ziffern angegeben ist. Durch geschickte und sorgfältige Radierung machen die Schwindler aus 0,42 Mark Gold = 1/10 Dollar leicht 42 Mark Gold = 10 Dollar. Dabei kommt ihnen noch zustatten, daß auf den Zwischenscheinen eine große schwache 10 steht, die senkrecht über den Schein läuft. In Berlin kauft ein Betrüger, der sich Bauer nennt, in Geschäften stets so ein, daß seine Rechnung zwischen 60 und 80 Goldmark beträgt. Er bestellt die Waren nach seiner angeblichen Wohnung in der Quitzowstraße, empfängt den Boten wegen dringender Geschäfte auf der Treppe, zahlt mit zwei Schatzanweisungen, die auf je 42 Mark gleich 10 Dollar gefälscht sind und läßt sich den Ueberschuß wiedergeben.

Verausgeber solcher und ähnlicher Fälschscheine werden täglich verhaftet, so kürzlich in Berlin wieder 4 Personen mit Scheinen, auf denen 10 und 20 Millionen in eben so viele Billionen umgewandelt sind.

Neuerdings sind auch falsche Schatzanweisungen des Deutschen Reiches über 84 Mark Gold gleich 20 Dollar aufgetaucht. Hier handelt es sich um reine Phantasiescheine, auf denen

die Unterschriften des Reichsbankdirektoriums gefälscht sind. Die Reichsbank hat Schatzanweisungen über 84 Mark Gold überhaupt nicht herausgegeben. Die Fälschscheine über 84 Mark Gold haben ungefähr das Format der Zwischenscheine. Es sind längliche weiße Papierscheine mit schwarzem Druck, auf denen an der linken Seite hellbraune aufgedruckte Bruchstriche Faserstreifen vortäuschen. Die ersten Fälschungen trugen die Seriennummer A. I. 63, die neuen haben die Nummer A. I. 72.

Dazu kommt, daß neben den Banken vielfach auch die Kassen des Reiches Schwierigkeiten bei der Annahme von Dollarschatzanweisungen machen. Es kann deshalb zur Zeit nur empfohlen werden, die Dollarschatzweisungen im Zahlungsverkehr nicht anzunehmen, sondern wegen des Verkaufes dieser Wertpapiere an die Banken zu verweisen.

Wie aus Berlin gemeldet wird, häufen sich auch die Fälschungen der Berliner Stadt-Dollarscheine. Für die Festnahme des Fälschers sind schon bis zu 1000 Goldmark Belohnung ausgesetzt.

Wie der amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, sind in den letzten Tagen neue Fälschungen der Notgeldscheine des Freistaates Preußen über 4,20 Mk. — 1 Dollar — aufgetaucht. Der Preußische Finanzminister hat nunmehr durch amtliche Bekanntmachung die Notgeldscheine über 4,20 = 1 Dollar mit sofortiger Wirkung zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösung erfolgt binnen Monatsfrist bei der von der Generalstaatskasse hierfür besonders eingerichteten Umtauschstelle. Die Gültigkeit und der Umlauf des übrigen preußischen Notgeldes bleibt von diesem Aufruf unberührt.

## Herabsetzung des Multiplikators für Gruppe Ia

Mit Wirkung vom 18. Januar hat der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes den Multiplikator für die Gruppe Ia von 59 auf 54 ermäßigt. Die übrigen Multiplikatoren bleiben unverändert. Die Entwicklung der Multiplikatoren seit der Einführung der Rentenmark - (jetzt Goldmark-) Multiplikatoren zeigt nachstehende Tabelle

|     | 1923    |       | 1924  |        |
|-----|---------|-------|-------|--------|
|     | 13. 12. | 4. I. | 9. I. | 18. I. |
| I   | 63      | 63    | 63    | 63     |
| Ia  | 59      | 59    | 59    | 54     |
| Ib  | 59      | 54    | 54    | 54     |
| II  | 63      | 63    | 63    | 63     |
| IIa | 63      | 63    | 63    | 63     |
| IIb | 105     | 105   | 105   | 105    |
| III | 76      | 76    | 76    | 76     |
| IV  | 120     | 120   | 100   | 100    |
| V   | 150     | 150   | 130   | 130    |

Die Zahlungsbedingungen sind ebenfalls wieder geändert. Sie lauten jetzt wie folgt: „Preise in Goldmark. 1 Goldmark = 10/49 des amtlichen Berliner Dollar-Mittelkurses. Ziel 21 Tage ab Fakturdatum 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen. Bei Zielüberschreitung 3 % Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat. Die Zahlung kann geleistet werden in Rentenmark, Reichsmark (Papiermark), Goldanleihe oder hochwertigen Devisen. Die Umrechnung auf Gold erfolgt unter Zugrundelegung der amtlichen Berliner Notierungen. Maßgebend für die Umrechnung auf Goldmark für Skonto und Zinsberechnung ist der Tag des Eintreffens der Zahlung.“

## Goldmarkpreise für Schwarzwälder Wanduhren

Durch Bekanntmachung vom 18. Januar werden mit sofortiger Wirkung auch für Schwarzwälder Uhren Goldmarkpreise eingeführt, und zwar gelten auf die Grundpreise vom Januar 1923 folgende Rabatte:

Für Jockele-Uhren **58 % Rabatt.**

Für alle anderen Sorten Schwarzwälder Uhren einschließlich Kuckuckuhren **60 % Rabatt.**

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen wie bei der Fachgruppe Großuhren.

Eine Preisänderung ist durch die Umstellung nicht eingetreten.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**